

17. Kann die Beleidigung einer politischen Körperschaft durch Äußerungen begangen werden, die sich beziehen:

1. auf einen Teil der Mitglieder?
2. auf die Art der Zusammensetzung der Körperschaft?

StGB. §§ 185, 197.

II. Straffenat. Ur. v. 28. Februar 1913 g. W. II 9/13.

I. Landgericht I Berlin.

In einem Zeitungsartikel waren Verhandlungen des Preussischen Abgeordnetenhauses unter der Überschrift: „Eine reaktionäre Affenkomödie“ besprochen. Das Landgericht fand eine Beleidigung des Abgeordnetenhauses in dem Ausspruche, daß die Redner der reaktionären Parteien und die reaktionäre Mehrheit „das Haus zu einem Tollhause degradiert hätten“, führte aber im übrigen aus, daß eine politische Körperschaft nur „als Ganzes, als staatliches Organ in seiner Funktion, das heie in Ansehung der ihr verfassungsmäßig zugewiesenen Aufgaben und der Betätigung dabei“ angegriffen werden könne. Es fand keine Beleidigung des Abgeordnetenhauses in dem Ausdruck „Affenkomödie“, da er nur das Vorgehen der Mehrheit gegen die sozialdemokratischen Abgeordneten kennzeichne, und auch keine solche in den Bezeichnungen „Sinkerparlament“ und „Geldsackparlament“, weil diese sich nicht gegen das Abgeordnetenhaus in seiner Funktion, sondern auf seine, durch die Gestaltung des Wahlrechts begünstigte einseitige Entstehung und Zusammensetzung richteten. Das Reichsgericht hob auf die zu Ungunsten des Angeklagten eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft das Urteil auf.

Aus den Gründen:

„Nach dem Strafgesetzbuche kann das Vergehen der Beleidigung nicht nur gegen natürliche Personen, sondern auch gegen Behörden (§ 196) und gegen gesetzgebende Versammlungen oder andere politische Körperschaften begangen werden (§ 197). Sowohl die Behörden als auch die politischen Körperschaften sind Träger staatlicher Aufgaben. In dieser Eigenschaft erschöpft sich ihr Wesen. Sie können nur als Träger staatlicher Aufgaben beleidigt werden, weil sie nur als solche vorhanden sind. Dagegen findet die Ansicht des Landgerichts, daß die politischen Körperschaften auch nur „in Ansehung der Betätigung“

bei den ihnen verfassungsmäßig zugewiesenen Aufgaben beleidigt werden können, im Gesetze keine Stütze. Das Staatsansehen erfordert, daß die Achtung vor den zur Verwirklichung staatlicher Aufgaben berufenen Behörden und Körperschaften nicht verletzt werde. Dieses Schutzes bedürfen die Behörden und politischen Körperschaften, weil sie bestehen, nicht nur, weil und soweit sie ihre verfassungsmäßige Tätigkeit ausüben.

Wie das Landgericht nicht verkannt hat, ist zwischen der Körperschaft und ihren Mitgliedern scharf zu unterscheiden. Die Körperschaft besteht fort, auch wenn ein Wechsel unter den Mitgliedern eingetreten ist.

Vgl. Entsch. des RG's in Straff. Bd. 7 S. 382 (386), Bd. 40 S. 184. Eine gegen einzelne Mitglieder, gegen die Mehrheit der Mitglieder oder gegen alle diese gerichtete Beleidigung ist daher nicht ohne weiteres eine Beleidigung der Körperschaft. Andererseits erfordert der Tatbestand der Beleidigung einer Körperschaft nicht, daß jedes einzelne Mitglied beleidigt ist.<sup>1</sup> Eine andere Gesetzesauslegung würde dem § 197 nahezu jeden tatsächlichen Wert nehmen, da, wer von politischem Parteistandpunkt aus eine politische Körperschaft beleidigt, regelmäßig die der eigenen Partei angehörigen Mitglieder in die Beleidigung nicht mit einbezogen wissen will. Die Eigenschaften und das Verhalten einer politischen Körperschaft bestimmen sich regelmäßig danach, welche Eigenart die Mehrheit der Mitglieder hat, die den Verhandlungen und Entscheidungen der Körperschaft ihr Gepräge aufdrückt. Für das Vorhandensein einer Mehrheit bestimmter Art kann die Gestaltung des Wahlrechts, auf der die Zusammenfassung der Körperschaft beruht, von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Aus diesem Gesichtspunkt hätte das Landgericht den Gebrauch der Worte „Junkerparlament“ und „Geldsackparlament“ prüfen müssen. Der Ausspruch, daß die Worte „sich nicht gegen das Abgeordnetenhaus in seiner Funktion als Träger staatlicher Aufgaben richten, sondern auf seine, durch die Gestaltung des Wahlrechts begünstigte einseitige Entstehung“, rechtfertigt nicht die Verneinung einer Beleidigung des Abgeordnetenhauses durch diese Worte. Wird das Abgeordnetenhaus mit Bezug auf seine Entstehung und Zusammen-

<sup>1</sup> Vgl. Entsch. des RG's in Straff. Bd. 41 S. 168 (170).

setzung — die seine Eigenart begründen — mit beschimpfenden Bezeichnungen belegt, so treffen diese die gesetzgebende Versammlung als solche, also den Träger staatlicher Aufgaben, auch wenn sie nicht auf seine Tätigkeit („Funktion“) zu beziehen sind.

Der Ausdruck „reaktionäre Affenkomödie“ bezeichnet nach der Auffassung des Landgerichts nur das Vorgehen der Mehrheit gegen die sozialdemokratischen Abgeordneten. Das Urteil läßt sich nicht näher darüber aus, ob unter der Bezeichnung Mehrheit die einzelnen Abgeordneten, die diese ausmachten, getroffen werden sollten, oder ob die durch die Mehrheit bestimmte Haltung des Abgeordnetenhauses, also das Abgeordnetenhaus mit Ausschluß der sozialdemokratischen Mitglieder, gemeint war. Die von dem Landgericht nicht näher erörterte Wendung des Artikels: es sei nach altbewährtem borussischen Muster die Guillotine des Schlußantrags in Kraft getreten, scheint darauf hinzuweisen, daß als reaktionäre Affenkomödie nicht nur das Auftreten der meisten Abgeordneten, sondern auch die Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses angegriffen werden sollte. Der Ausdruck „Tollhaus“ ist von der Strafkammer als auf das Abgeordnetenhaus, nicht als auf die einzelnen Abgeordneten bezüglich aufgefaßt worden. Ein Rechtsirrtum tritt insoweit nicht hervor. Wie der Ausdruck auszulegen war, war eine Frage der Beweismürdigung. Zu einer Anwendung des § 186 StGB. gab die Bezeichnung des Abgeordnetenhauses als Tollhaus keinen Anlaß.

... Hiernach sind Vorschriften des Strafrechts zwar zugunsten, nicht aber zuungunsten des Angeklagten verlegt.

Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.